

Vollmacht

Den Rechtsanwälten **Egon Backer, Hans-Georg Balder** und **Christian Mertens** in **26584 Aurich**, Fischteichweg 2,

wird in Sachen

wegen

Vollmacht bzw. Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO sowie § 145a Abs. 3 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt. Vorab erkläre ich: Der Rechtsanwalt hat mich entsprechend § 49b Abs. 5 BRAO **vor Übernahme** des Mandats belehrt, dass sich die Gebühren nach dem **Gegenstandswert** richten. Auch wurde ich darauf hingewiesen, dass meine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer Rechtsschutzversicherung. Die Vollmacht erstreckt sich insbes. auf die nachstehenden Befugnisse:

1. Übertragungen der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
2. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen. Führung außergerichtlicher Verhandlungen aller Art, insbes. zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits; Berechtigung zum Abschluss von Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Führung sämtlicher Zivilverfahren (auch Widerklage oder Nebenintervention) auf Aktiv- und Passivseite. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Rücknahme, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Vertretung in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung oder Zwangsvollstreckung.
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbes. des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
6. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
7. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO (s.a. Zif. 2).
8. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, Vertretung als Nebenkläger.
9. Verteidigung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, einschl. der Zustimmungsbefugnis gem. §§ 153, 153a StPO. – Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. – Stellung sämtlicher Anträge nach der StPO und nach dem StrEG. – Abgabe/Entgegennahme von Erklärungen und Ladungen gem. § 145a Abs. 3 StPO.
10. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln einschließlich des Verzichts auf solche in allen Zivil- und Strafverfahren.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten ihre Kostenerstattungsansprüche an die Prozessbevollmächtigten ab. In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12 a ArbGG I S. 2 bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Datum

Unterschrift